



# KRYPTO-ASSETS & STEUERN

## UPDATE & STATUS QUO

StB Mag. (FH) Natalie Enzinger

[www.crypto-tax.at](http://www.crypto-tax.at) [www.enzinger-stb.at](http://www.enzinger-stb.at)

- Trading
  - Abgrenzungen, Spekulationsfrist, Tausch von Krypto Assets
- Hardforks, Airdrops & Faucets
- Dokumentationspflichten

*Haftungsausschluss: Diese Unterlage gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann ein ausführliches und individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Enzinger Steuerberatung übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Unterlage.*

# TRADING – ABGRENZUNG

- Abgrenzung gewerbliche Einkünfte zu Vermögensverwaltung notwendig
- Vermögensverwaltung liegt vor, wenn Vermögen zur Fruchtziehung und Substanzerhaltung genutzt wird
  - **Praxis: Tendenziell spielt sich alles in der privaten Vermögensverwaltung ab**
- Indizien für Gewerbebetrieb: Anbieten der Tätigkeit an breite Öffentlichkeit, Abschluss von Geschäften auf fremde Rechnung, planmäßige/nachhaltige Fremdfinanzierung etc.

## Ertragsteuer – natürliche Person

- Steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft gem § 31 EStG, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr liegt.
- Steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als 1 Jahr liegt.
- **ACHTUNG:** Tausch in eine andere virtuelle Währung stellt eine Veräußerung dar (Vgl BMF-Info vom 25.07.2017)

# TRADING IM PRIVATVERMÖGEN

## KAUF

15.02.2017

1 BTC um € 1.200,00

Alice



## TAUSCH (=VERKAUF)

15.12.2017 1 BTC (Marktwert in € 14.000)

für 23 ETH

Alice



ethereum

€ 14.000,00

€ - 1.200,00

---

€ 12.300,00

steuerpflichtig

## Einkünfte aus Spekulationsgeschäften

- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
  - BMF-INFO vom 25.07.2017:“ *...der Steuerpflichtige kann eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand lückenlos dokumentiert ist, ist dies nicht der Fall, sind die ältesten Kryptowährung als zuerst verkauft anzusehen (FIFO Methode)“.*

## Beispiel:

- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
  - 21.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.000
  - 23.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.500
  - 24.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.300
  - 01.03.2017: Verkauf 1 BTC um € 1.500
- Mögliche Lösungen:
  - € 1.500 - € 1.000 (v. 21.02.2017) = € 500,00 Gewinn (FiFo)
  - € 1.500 - € 1.500 (v. 23.02.2017) = € 0,00 Gewinn (HiFo)
  - € 1.500 - € 1.300 (v. 24.02.2017) = € 200,00 Gewinn (LiFo)
  - auch Steueroptimierte Berechnung mE möglich

## Steuroptimierte Berechnung

1. Zuerst jene gekauften Coins verkaufen, wo die Spekulationsfrist schon abgelaufen ist.
2. Wenn keine gekauften Coins, wo die Spekulationsfrist abgelaufen ist mehr vorhanden sind, dann sollen jene Coins verkauft werden, die den höchsten Anschaffungswert in Euro haben.



## Privater Bereich

- Besteuerung im Zeitpunkt des Zuflusses (Einkünfte aus Leistungen gem § 29 Z 3 EStG)?
- Besteuerung im Zeitpunkt der Weiterveräußerung/Verwendung (Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte § 31 EStG)?

## Privater Bereich

- Zufluss: Mangels Leistungsaustausch (Coins entstehen aus dem „Nichtstun“) keine Einkünfte aus Leistung gem § 29 Z 3 EStG → nicht steuerbar
- Weiterveräußerung/Verwendung (§ 31 EStG):
  - Erhalt der neuen Kryptowährung als Anschaffung?
  - Anschaffungsvorgang im Erhalt des Ursprungassets?

## Privater Bereich

- **BMF:** “Es ist auf den Anschaffungszeitpunkt der ursprünglichen Kryptowährungseinheiten abzustellen. Die Anschaffungskosten des neu erhaltenen Kryptowährungsguthabens sind dabei mit Null anzusetzen, weshalb der volle Veräußerungspreis steuerpflichtig ist, die Anschaffungskosten des bisherigen Kryptowährungsguthabens bleiben unverändert“.

# HARDFORKS

## KAUF

15.03.2017

1 BTC um € 1.500,00

Alice



## HARDFORK

01.08.2017

Bitcoin Cash (=BCH)

Alice

+ 1 BCH



## VERKAUF

05.08.2017

Bitcoin Cash (=BCH)

um € 500,00

Alice

1 BCH → €



€	500,00
€	0,00
<hr/>	
€	500,00

steuerpflichtig

# HARDFORKS

## KAUF

15.03.2017

1 BTC um € 1.500,00

Alice



## HARDFORK

01.08.2017

Bitcoin Cash (=BCH)

Alice

+ 1 BCH



## VERKAUF

16.03.2018

Bitcoin Cash (=BCH)  
um € 700,00

Alice

1 BCH → €



€	700,00
€	0,00
<hr/>	
€	700,00

steuerfrei

# AIRDROPS & FAUCETS

Bei einem Airdrop bzw Faucet werden Kryptowährungseinheiten „kostenlos“ an die Community verteilt.

2 Arten:

- **Automatische Airdrops:** Es kommt zur unangekündigten Verteilung von Kryptowährungseinheiten an Wallets, die ein Guthaben aufweisen.
- **Manueller Airdrop:** Bei einem manuellen Airdrop muss die Person, die Kryptowährungseinheiten erhalten möchte aktiv werden und zB Beiträge in Sozialen Netzen wie Telegram oder Twitter liken oder einer Telegram-Gruppe beitreten.

# AIRDROPS & FAUCETS

- **Automatische Airdrops:** Behandlung analog zur Hardforks mE möglich
- **Manueller Airdrop:**
  - Leistungsaustausch
  - Sofern die Kriterien von gewerblichen Einkünfte gem § 23 EStG bzw. selbstständigen Einkünften § 22 EStG nicht erfüllt: Einkünfte aus Leistung § 29 Z 3 EStG

# DOKUMENTATIONSPFLICHT

- Aufbewahrung von alle Exchange-Bewegungen (deposits, withdrawals, trades)
- Walletbewegungen
- Aufbewahrung von allen Euro-Einzahlungen und Euro-Auszahlungen (Kontoauszüge etc.)
- Aufbereitung mittels Software-Tool





# KONTAKTDATEN



StB Mag.(FH) Natalie Enzinger

Herrengasse 13, 8010 Graz

Tel. +43 316 838734

[www.crypto-tax.at](http://www.crypto-tax.at) – [www.enzinger-stb.at](http://www.enzinger-stb.at)

[natalie.enzinger@enzinger-stb.at](mailto:natalie.enzinger@enzinger-stb.at)

